Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) und Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES) des Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23, 24, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) und Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES) des Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung i.d.F. vom 05.04.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   a) Die Einleitungsgebühr beträgt € 1,12 pro Kubikmeter Abwasser
   b) Die Beseitigungsgebühr beträgt
      aa) € 12,00 pro Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Gruben
      bb) € 29,00 pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus Hauskläranlagen.

2. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

3. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Auf die Gebührenschuld sind für die Monate Januar bis November Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der zu erwartenden Jahresgebühren zu leisten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Kommunalunternehmen Abwasserbeseitigung Holzkirchen
Holzkirchen, den 13. Dezember 2005

.....
Albert Götz
Vorstand

Bekanntmachungsvermerk:
Die vom Verwaltungsrat am 13.12.2005 beschlossene Satzung wurde im Januarheft (Heft 1, Jahrgang 2006) des Mitteilungsblattes des Marktes Holzkirchen bekannt gemacht.

Holzkirchen, den 29.12.2005 ……
Albert Götz, Vorstand